



TOP II Prävention

Titel: Präventionsleistungen von der Umsatzsteuerpflicht befreien

Beschlussantrag

Von: Dr. Thomas Lipp als Delegierter der Sächsischen Landesärztekammer
Dr. Bernd Lücke als Delegierter der Ärztekammer Niedersachsen
Dr. Christiane Friedländer als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein
Elke Köhler als Delegierte der Landesärztekammer Brandenburg
Dr. Lothar Rütz als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

Der 117. Deutsche Ärztetag 2014 fordert den Gesetzgeber auf, alle Präventionsleistungen von der Umsatzsteuer zu befreien.

Begründung:

Ärztliche Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit, soweit sie zum Zweck der Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und, soweit möglich, der Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen vorgenommen werden. Durch die Rechtsprechung muss in Einzelfällen immer wieder die nicht klar erkennbare Abgrenzung zwischen der umsatzsteuerfreien Heilbehandlung und der umsatzsteuerpflichtigen Maßnahme zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes vorgenommen werden. Strittig sind dabei vor allem Leistungen der Primärprävention im Sinne von § 20 SGB V, die der Erhaltung der Gesundheit dienen und die Entstehung von Krankheiten verhindern sollen.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0